

**Satzung über die Gestaltung von  
Außenwerbeanlagen und  
Warenautomaten zur Wahrung und  
Pflege des Stadtbildes der Altstadt  
sowie weiterer ausgewählter Stadtteile  
(Werbesatzung)**

Aufgrund des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) wird durch Beschluss der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin vom 21.02.2005 folgende Satzung über die Gestaltung von Außenwerbeanlagen und Warenautomaten zur Wahrung und Pflege des Stadtbildes der Altstadt sowie weiterer ausgewählter Stadtteile erlassen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem Übersichtsplan, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist. Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet, das im Übersichtsplan mit einer durchgezogenen Linie umrandet ist; er erstreckt sich auf den gesamten Straßenraum einschließlich der einfassenden Fassaden. Der Übersichtsplan kann bei der Stadtverwaltung Schwerin, Fachdienst für Geoinformation, Bodenordnung und Grundstücksbewertung, Am Packhof 2 – 6, von Jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(2) Innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung gibt es den besonderen Bereich, für den neben den allgemeinen Anforderungen dieser Satzung erhöhte Anforderungen entsprechend § 4 dieser Satzung gelten. Der besondere Bereich ist durch eine gestrichelte Linie in der Anlage 1 begrenzt.

**§ 2**

**Begriffe**

(1) Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) im Sinne dieser Satzung sind alle ortfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe und Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehr aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Bilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, plastische Darstellungen und für Zettel und Anschläge bestimmte Säulen, Tafeln, Flächen und Transparente.

(2) Ausleger sind auskragende Werbeanlagen, deren Ansichtsflächen winklig zu der Gebäudefront stehen. Zu den Auslegern zählen auch Werbefahnen.

(3) Als Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung gelten nicht

1. Plaketten oder ähnliche kleinformatige Hinweise auf Eigentümer, Stifter oder Künstler an Häusern, Bänken und Brunnen,
2. Hinweisschilder an Einfriedungen und Hauswänden unter 0.25 qm Ansichtsfläche je Nutzer, die auf Name, Beruf, Öffnungs- und Sprechzeiten hinweisen,
3. befristet aufgestellte Hinweisschilder an Baustellen auf Projekte, Bauherren und an der Planung Beteiligte sowie für Betriebsverlagerungen oder Neueröffnungen.

### **§ 3**

#### **Allgemeine Anforderungen**

(1) Werbeanlagen und Warenautomaten im Geltungsbereich dieser Satzung dürfen in Anordnung, Größe, Werkstoff, Farbe und Form dem Maßstab und der Proportion des Gebäudes, an dem sie angebracht werden sollen und des Straßen- und Platzraumes, auf den sie wirken, nicht widersprechen. Sie dürfen Gebäude und Bauteile von städtebaulicher und denkmalpflegerischer Bedeutung in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigen. Sie dürfen wichtige Bau- und Architekturdetails weder überdecken noch überschneiden. Sie dürfen den Blick auf ein im Straßen- oder Platzraum dominierendes Bauwerk weder stören noch es in seinem Erscheinungsbild beeinträchtigen.

(2) Im Bereich von der Unterkante der Baukörperöffnung des 1. Obergeschosses ab aufwärts darf Werbung nicht angebracht werden.

(3) Bei Leuchtschriften dürfen die Zargen nicht transparent sein.

(4) Die seitliche Ansichtsfläche von Auslegern darf nicht größer als 0,5 qm sein. Ausleger dürfen einschließlich der Befestigung nicht mehr als 0,85 m von der Gebäudefront des Erdgeschosses vortreten und ihre Schmalseite darf nicht breiter als 0,15 m sein. Selbstleuchtende Ausleger müssen von der Nachbargrenze einen Abstand von mindestens 2 m einhalten. Die Unterkante des Auslegers muss mindestens 2,30 m über dem Gelände liegen.

(5) Werbefahnen in Form von Auslegern, die an ihrem oberen und unteren Abschluss befestigt sind und sich in ihrer Höhe über mehrere Geschosse erstrecken, sind ausnahmsweise zulässig, wenn diese Geschosse nur eine Nutzungseinheit enthalten, auf den Fahnen ausschließlich für diese Nutzungseinheit geworben wird und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

(6) An Schaufenstern dürfen flächige Werbeanlagen nur angebracht werden, wenn ihre gesamte Fläche 1/5 der Schaufensterfläche des jeweiligen Schaufensters nicht überschreitet.

(7) Werbeanlagen dürfen nicht angebracht werden:

1. an und auf Einfriedungen, Stützmauern, Schornsteinen und Schaltkästen,
2. an Fensterläden, Rollläden, Jalousien,
3. in Vorgärten, an Böschungen, Bäumen und Masten.

(8) Die Ansichtsfläche von Schaukästen darf an Wandflächen, die keine Schaufenster haben, nicht größer als ein Zwanzigstel, an Wandflächen mit Schaufenstern nicht größer als 0,5 m<sup>2</sup> sein. Sie dürfen nicht mehr als 0,20 m vor die Wandfläche hervortreten.

#### **§ 4**

##### **Erhöhte Anforderungen an den besonderen Bereich**

(1) Werbeschriften auf Außenwandflächen müssen aus Einzelbuchstaben bestehen, die als solche aus der Außenwandebene, auf der sie angebracht sind, heraustreten. Die Tiefe der Buchstaben muss mindestens 30 mm betragen. Sie dürfen nicht farbig oder mit Spiegelflächen hinterlegt sein. Die Werbeschriften können beleuchtet werden, wenn die Lichtquelle und alle technischen Einrichtungen der Beleuchtung verdeckt sind. Alternativ sind Werbeschriften zulässig, die auf die Außenwand gemalt sind. Bewegliche (laufende), blinkende und Wechselwerbung sowie Leuchtkästen sind nicht zulässig. Zum Schutz von Fassaden sind Unterkonstruktionen nur zulässig, wenn diese keine eigene gestalterische Wirkung haben, indem Sie transparent sind oder die gleiche Farbe wie die Fassade haben.

Ausleger sind in kunsthandwerklicher Gestaltung ohne Leuchtmittel anzufertigen und dürfen nur durch verdeckte Beleuchtungseinrichtungen von außen beleuchtet werden.

(2) Schaufenster dürfen nicht verdeckt werden. Flächige Werbeanlagen an Schaufenstern dürfen 1/10 der jeweiligen Schaufensterfläche nicht überschreiten.

#### **§ 5**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 84 Abs. 1 Nr. 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 3 Abs. 2 ohne Genehmigung im Bereich über der Unterkante der Baukörperöffnung des 1. Obergeschosses Werbung anbringt,

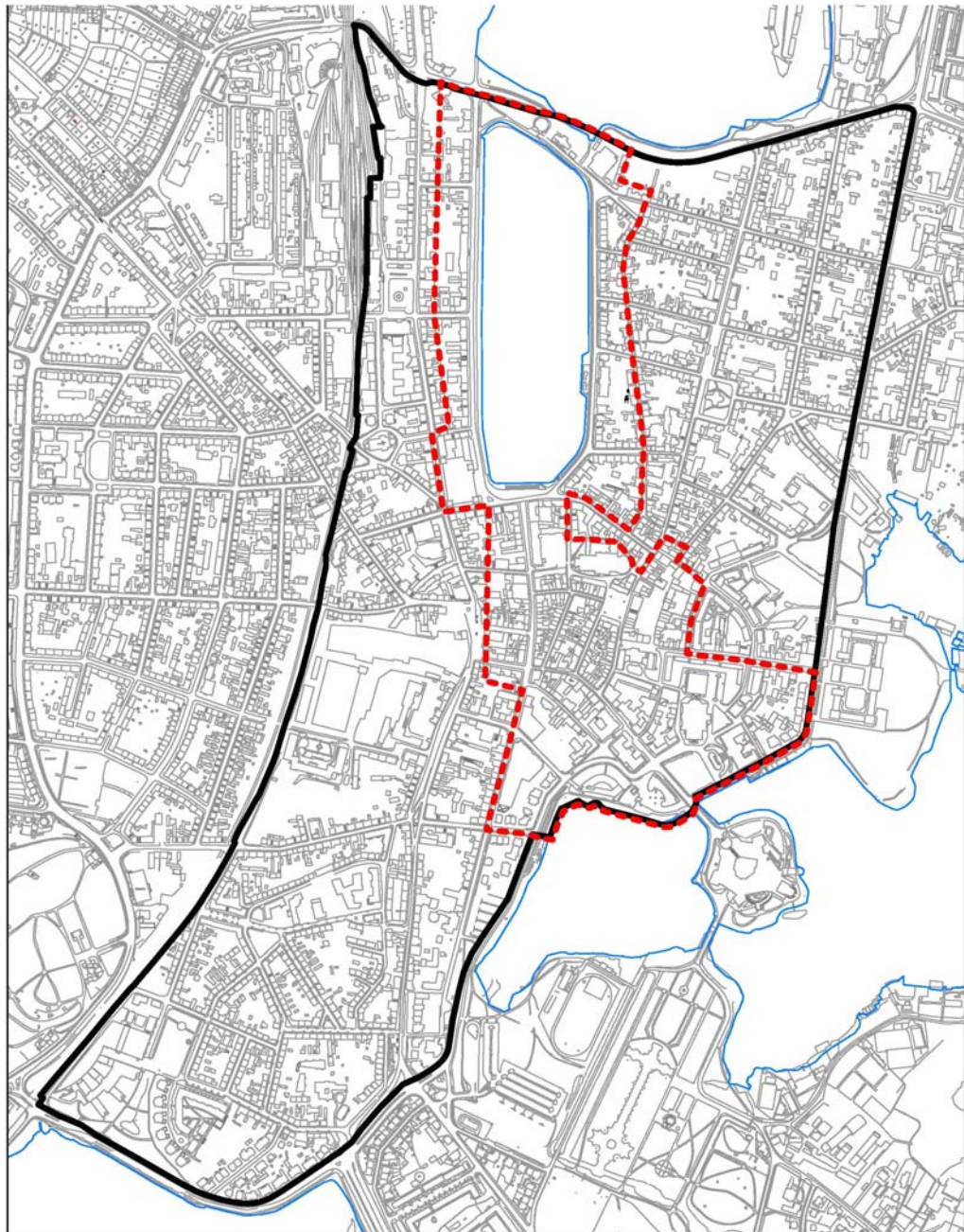
2. § 3 Abs. 3 bei Leuchtschriften Zargen anbringt, die transparent sind,
  3. § 3 Abs. 4 Ausleger anbringt, die größer als 0,5 qm sind oder die mehr als 0,85 m von der Gebäudefront des Erdgeschosses vortreten oder deren Schmalseite breiter als 0,15 m ist,
  4. § 3 Abs. 6 flächige Werbeanlagen an Schaufenstern anbringt, deren gesamte Fläche ein Fünftel der Schaufensterfläche des jeweiligen Schaufensters überschreitet,
  5. § 3 Abs. 7 Werbeanlagen anbringt an:
    - Einfriedungen, Stützmauern, Schornsteinen und Schaltkästen
    - Fensterläden, Rollläden, Jalousien
    - an Vorgärten, Böschungen, Bäumen, Masten.
  6. § 4 Abs. 1 im besonderen Bereich Werbeschriften auf Außenwandflächen anbringt, die nicht aus Einzelbuchstaben bestehen und nicht als solche aus der Außenwandebene hervortreten,
  7. § 4 Abs. 2 im besonderen Bereich Ausleger als Leuchtkästen anbringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 Abs. 3 LBauO M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Werbesatzung vom 02.07.1997 außer Kraft.

**Anlagen**



Vorschlag der Deregulierungskommission "Alternativen"  
Anlage zur Änderung der Werbesatzung der Landeshauptstadt Schwerin

— Geltungsbereich Innenstadt    - - - - - besonderer Bereich, 1. Änderung



LANDESHAUPTSTADT  
**SCHWERIN**  
Dezernat IV  
Bauen, Ordnung und Umwelt  
-Amt für Baueinwohnen, Denkmalpflege und Naturschutz-

M: unmaßstäblich

Stand: Februar 05